

Plattform Wasserversorgung Uri 2025

22. September 2025

Programm

1. Begrüssung (Landammann Ch. Arnold)
2. Einführung und Vorstellen Programm/ Ablauf (L. Jaun, AfU)
3. Fachreferate inkl. Fragerunde

Teil 1: Themenschwerpunkt GWP – Reglement und Wegleitung (L. Jaun/ S. Walker, AfU)

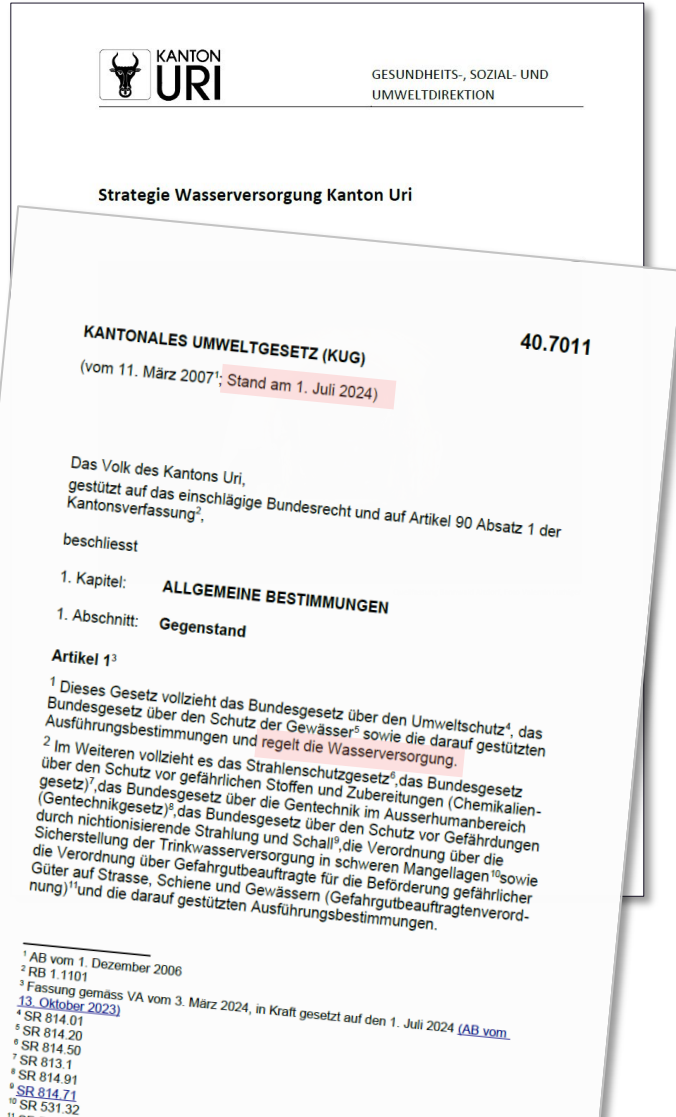
Teil 2: Vorstellung Mustervereinbarung Gde-WV (S. Furrer, AfU)

Teil 3: Vorstellung Wasserverbund Unteres Reusstal (U. Gisler, WUR)

4. Offene Diskussionsrunde (Alle)
5. Schlusswort (anschliessend Apéro)

Wasserversorgungsstrategie und KUG

Zielsetzung Wasserversorgungsstrategie:



1. Die **Zuständigkeiten** sind für den Kanton, die Gemeinden sowie die Wasserversorgungen einlässlich geregelt.
2. Die **Gemeindebehörde trägt die Verantwortung für die Wasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet**. Sie kann ihre Aufgaben an einen oder mehrere Wasserversorger übertragen. Bei mehreren Versorgern koordiniert sie diese und behält die strategische Verantwortung.

...

Revision KUG (Teil Wasserversorgung)

- Auftrag RR: Gesetzliche Regelung prüfen resp. schaffen
- Erarbeitung mit Begleitgruppe (BG)
- Kantonaler Volksentscheid zum KUG vom 3. März 2024
- Inkraftsetzung teilrevidiertes KUG auf 1. Juli 2024

Revision KUG - Zuständigkeit Kanton

Artikel 53

¹ Der Regierungsrat legt die Strategie für die Wasserversorgung im Kanton Uri in Zusammenarbeit mit den Gemeinden fest und genehmigt die generelle Wasserversorgungsplanung der Gemeinden.

² In der Strategie nach Absatz 1 zeigt der Regierungsrat auf, wie eine ausreichende und einwandfreie Wasserversorgung im Kanton Uri langfristig sicherzustellen ist.

³ Das zuständige Amt:

- a) erarbeitet zusammen mit den Gemeinden Massnahmen zur Umsetzung der Strategie nach Absatz 1;
- b) berät und unterstützt die Gemeinden bei deren Aufgabenerfüllung;
- c) stellt Arbeitshilfen zur Wasserversorgung zur Verfügung;
- d) stellt die übergeordneten hydrogeologischen Grundlagen für die Wasserbeschaffung bereit.

Revision KUG – Zuständigkeit Gemeinden

Artikel 53a KUG

¹ Die **Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Trink- und Brauchwasser** ist Aufgabe der Gemeinde, **die sie selber erbringt oder durch Dritte erbringen lässt.**

² Die Aufgabe gemäss Absatz 1 beschränkt sich innerhalb der Gemeinde auf:

- a) Bauzonen;
- b) Weilerzonen;
- c) Gebiete, die von öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.

³ **Im Rahmen der Wasserversorgungsplanung** können die Gemeinden:

- a) in begründeten Fällen Gebiete, die von öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden, aus ihrem Zuständigkeitsgebiet ausschliessen;
- b) weitere selbst gewählte Gebiete in ihre Zuständigkeit aufnehmen.

⁴ Sie sorgen dafür, dass die Wasserversorgungen **langfristig kostendeckend finanziert** sind.

⁵ Sie setzen die Massnahmen zur **Umsetzung der Strategie** nach Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a um.

Zuständigkeitsgebiet

Revision KUG – GWP-Pflicht

Artikel 53b KUG

- ¹ Die Gemeinden erstellen **im Rahmen ihrer Zuständigkeit** eine **generelle Wasserversorgungsplanung** und überprüfen diese mindestens alle zehn Jahre. Die generelle Wasserversorgungsplanung ist mit der gemeindlichen Nutzungsplanung zu koordinieren.
- ² Der Regierungsrat bestimmt in einem **Reglement**, welche **Mindestanforderungen** die generelle Wasserversorgungsplanung zu erfüllen hat. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (**SVGW**).
- ³ **Zwei oder mehrere Gemeinden** können eine gemeinsame generelle Wasserversorgungsplanung erstellen.

Bericht KUG:

- GWP = Zustands- und Bedarfsanalyse in den Bereichen Wassergewinnung, Wasserbedarf, Erschliessung, Wasserbilanz und Versorgungssicherheit.
- sachlich und zeitlich koordiniert mit Nutzungsplanung
- Synergien nutzen, allfällige Defizite gemeinsam angehen (z.B. Redundanzen)

Revision KUG – Kantonsbeiträge für GWP

Artikel 53c

¹ An die fachgerechte Erarbeitung und Änderung der generellen Wasserversorgungsplanung leistet der Kanton den Gemeinden **70 Prozent der Planungskosten**.

² Der Regierungsrat bestimmt in einem **Reglement**, was zu den **massgeblichen Planungskosten** zu zählen ist.

³ Die Gemeinde hat den **Vorgehensplan und das Beitragsgesuch** vorgängig der zuständigen Direktion zu unterbreiten.

Umsetzungsplanung KUG

Informationen Gemeinden

- Wasserversorgungsplattform (Sept. 2024)
- Schreiben AfU (5. Nov. 2024)

Aufgabe Gemeinde	Artikel KUG
1. Politisches Gremium «Wasserversorgung» einsetzen	53a Abs. 1
2. Zuständigkeitsgebiet bestimmen	53a Abs. 2/3
3. Regelung mit Zuständigkeitsgebiet abschliessen.	53a Abs. 1
4. Vorgehensplan und Beitragsgesuch für GWP einreichen	53b
5. Kostendeckende Finanzierung Wasserversorgung sicherstellen	53a Abs. 4
→ Strategie-Massnahmen umsetzen	53a Abs. 5



AMT FÜR UMWELT

An die Gemeinden des Kantons Uri
und den Urner Gemeindeverband

Altdorf, 5. November 2024 aim-urw/AfU1072

Wasserversorgung – Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin,
sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. März 2024 hat das Urner Volk über die Teilrevision des Kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011) abgestimmt. Die Teilrevision wurde mit 67 Prozent Ja-Stimmen angenommen und ist seit dem 1. Juli 2024 in Kraft. Ein wesentlicher Punkt der Teilrevision war die Regelung der Zuständigkeiten bei der Wasserversorgung. Diese ist in den Artikeln 53 bis 53c abgebildet. Mit der Umsetzung dieser Artikel kommen neue Aufgaben auf die Gemeinden zu, auf die wir mit diesem Schreiben eingehen werden. Wie Sie wahrscheinlich wissen, haben wir an unserer Plattform Wasserversorgung vom 23. September 2024 bereits darüber informiert. Die Präsentationen zur Plattform Wasserversorgung können Sie auf unserer Homepage einsehen unter [Kanton Uri - Wasserversorgungsstrategie](#).

Wie gesagt, regelt das revidierte KUG die Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung auf den verschiedenen politischen Ebenen. Artikel 53 KUG legt die Zuständigkeiten und Aufgaben der Regierung und der kantonalen Fachstelle fest. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinden sind in den Artikeln 53a und 53b KUG festgehalten.

Zuständigkeit der Gemeinden und Leistungsvereinbarungen (auch Konzession genannt)

Nach Artikel 53a Abs. 1 KUG haben die Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Trink- und Brauchwasser sicher zu stellen. Sie können diese Aufgabe selber erbringen oder durch Dritte (bestehende Wasserversorgungen bzw. öffentlich-rechtliche Körperschaften) erbringen lassen. Der Gemeinde wird damit mindestens die strategische Verantwortung über die Wasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet übertragen. Falls die Gemeinde die Aufgabe nicht selber

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Sachbearbeitung:
Telefon:
E-Mail:
Internet:

Dr. Alexander Imhof
+41 41 875 2449
alexander.imhof@ur.ch
www.ur.ch/afu

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Reglement (RGWP)



Vorgehen GWP

Meilensteine

- ***Vorstellung Vorgehen an Wasserversorgungsplattform (Sept. 2024)***
- Jahresziel Regierungsrat 2025 für GSUD (Jan. 2025)
- **Begleitgruppe mit 3 Besprechungen (Nov. 2024 – April 2025)**
- RR-Seminar (April 2025)
- Information Gemeindeverband vor Vernehmlassung (April 2025)
- Vernehmlassung bei den Gemeinden (15. April bis 15. Juli 2025)
- **Vernehmlassung Auswertung und Anpassung (Sommer 2025)**
- Erlass durch den Regierungsrat (9. September 2025)
- **Vorstellung an Wasserversorgungsplattform (22. Sept. 2025)**
- Inkraftsetzung: 1. Oktober 2025 (Amtsblatt vom 12. Sept. 2025)

GWP-Reglement und GWP-Wegleitung

Gemeinden erstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit GWP

GWP-Reglement: Bestimmung Mindestanforderungen und massgebliche Planungskosten für Kantonsbeiträge

GWP-Wegleitung: fachliche Konkretisierung Mindestanforderungen sowie Pflichtenheft und Grundlage für alle Beteiligten (Kanton, Gemeinden, Fachplaner, Wasserversorgungen)

Vertretung Begleitgruppe (BG): Gemeinden, Wasserversorgungen, Fachplaner, LdU

Hansruedi Huwiler, Präsident Wasserkommission Altdorf

Bruno Bissig, Bereichsleiter Wasser Altdorf

René Schuler, Gemeinderat Unterschächen

Miriam Christen-Zarri, Gemeindeverwalterin Bürglen

Reto Müller, Gemeinderat Silenen

Peter Dittli, Geschäftsführer Gemeindewerke Erstfeld

Rolf Tresch, Gemeindepräsident Hospental

Adrian Dittli, Gemeindeschreiber Isenthal

Urs Gisler, Präsident WUR

Marcel Gasser, Geschäftsführer Gasser+Partner AG

Thomas Muff, Lebensmittelinspektor LdU

Vorsitz und Schwerpunkt GWP-Reglement

Lorenz Jaun, Vorsteher AfU

Schwerpunkt GWP-Wegleitung/ externe Begleitung

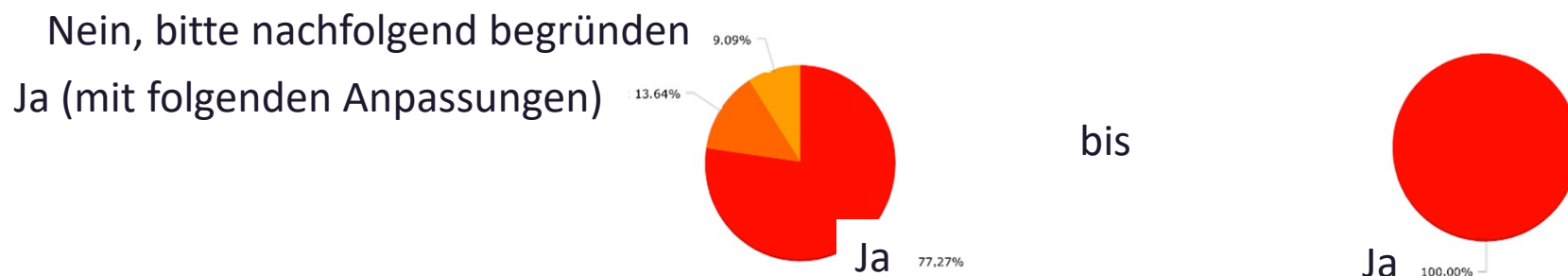
Simon Walker, Sachbearbeiter AfU

Christoph Müller, WasserSupport GmbH, Unterägeri

Vernehmlassung

Auswertung

- Stellungnahmen aus 16 Gemeinden, 3 Organisationen und 1 Partei
- Grossmehrheitliches Einverständnis zu Reglement und Wegleitung



Anpassungen

- Übernahme einzelner redaktioneller Hinweise und Verbesserung
- keine Berücksichtigung weiterer Einzelanträge (teilw. Widerspruch zu KUG)
- keine Erweiterung massgebliche Planungskosten (politisch abgelehnt, da hohe Kantonsbeiträge, knappe Kantonsfinanzen)
- keine Herunterstufung Mindestanforderung für kleinere Gemeinden (Minderheitsantrag)
- Wegleitung: Ausdehnung der möglichen Vereinfachungen zur Erfüllung der Mindestanforderungen für mehr kleinere Wasserversorgungen
- Finanzkompetenzen Kanton im Sinne Organisationsreglement

GWP-Reglement

1. Mindestanforderungen

- Grundsätze
- GWP-Wegleitung
- Genehmigung

2. Kantonsbeiträge

- Beitragsgesuch
- Prüfung Beitragsgesuch
- Massgebliche Planungskosten
- Schlussabrechnung
- Beitragsverfügung
- Übergangsbestimmungen
- Inkrafttreten

→ Kanton kann ab 1. Oktober 2025 Vorgehensplan und Beitragsgesuch für GWP von den Gemeinden (in Zuständigkeitsgebiet) entgegennehmen.

Fragen/ Inputs GWP-Reglement



GWP-Wegleitung



Wozu eine Wegleitung?

...unser Verständnis:

- Leitfaden/ Arbeitshilfe für die Erarbeitung der GWP (gemeinsames fachliches Verständnis)
- Fachliche Konkretisierung der Mindestanforderungen respektive inhaltliche Vorgaben an den Technischen Bericht
- Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe an Fachplaner (Ingenieur-/ Planungsbüro) durch die Gemeinden
- Massstab für die Prüfung und Genehmigung durch den Kanton



Wie sind wir vorgegangen?

- Recherche, Studium bestehende Grundlagen
 - Basis/ massgebende Grundlagen:
 - **SVGW-Empfehlung W1011 «Muster-GWP» (2019)**
 - GWP-Leitfaden KVVU-Ost (2017)
 - GWP-Wegleitung und Basisdokumente Kanton Thurgau (2024)
- Beizug externes Fachbüro (Christoph Müller, WasserSupport GmbH)
- Erarbeitung (kantonsspezifische) GWP-Wegleitung im Rahmen Begleitgruppenprozess, Verabschiedung Vernehmlassungsversion
- Vernehmlassung: Beilage zu RGWP
- Bereinigung, Abschluss

Aufbau der Wegleitung

1. Vorbemerkungen

2. Planungsvorgaben

- Zuständigkeitsgebiet
- Strategische und technische Ziele (Planungshorizonte & -szenarien, Zielzustände)
- Planungs- und Bemessungsansätze (Wasserhaushalt, -speicherung und -verteilung)

3. Pflichtenheft Technischer Bericht (Mindestanforderungen)

- GWP-Berichtsstruktur (kommentiertes Inhaltsverzeichnis)
- Beschreibung best. WV, Analyse mit Massnahmenplanung, Priorisierung und Kosten

4. Anhänge

- Schema Verfahrensablauf, Übersicht massgebliche Planungskosten etc.



GESUNDHEITS-, SOZIAL-
UND UMWELTDIREKTION

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Wegleitung Kanton Uri

Mit Pflichtenheft für den Technischen Bericht (Mindestanforderungen)

25. August 2025

25. August 2025

Vernehmlassung

Auswertung Rückmeldungen:

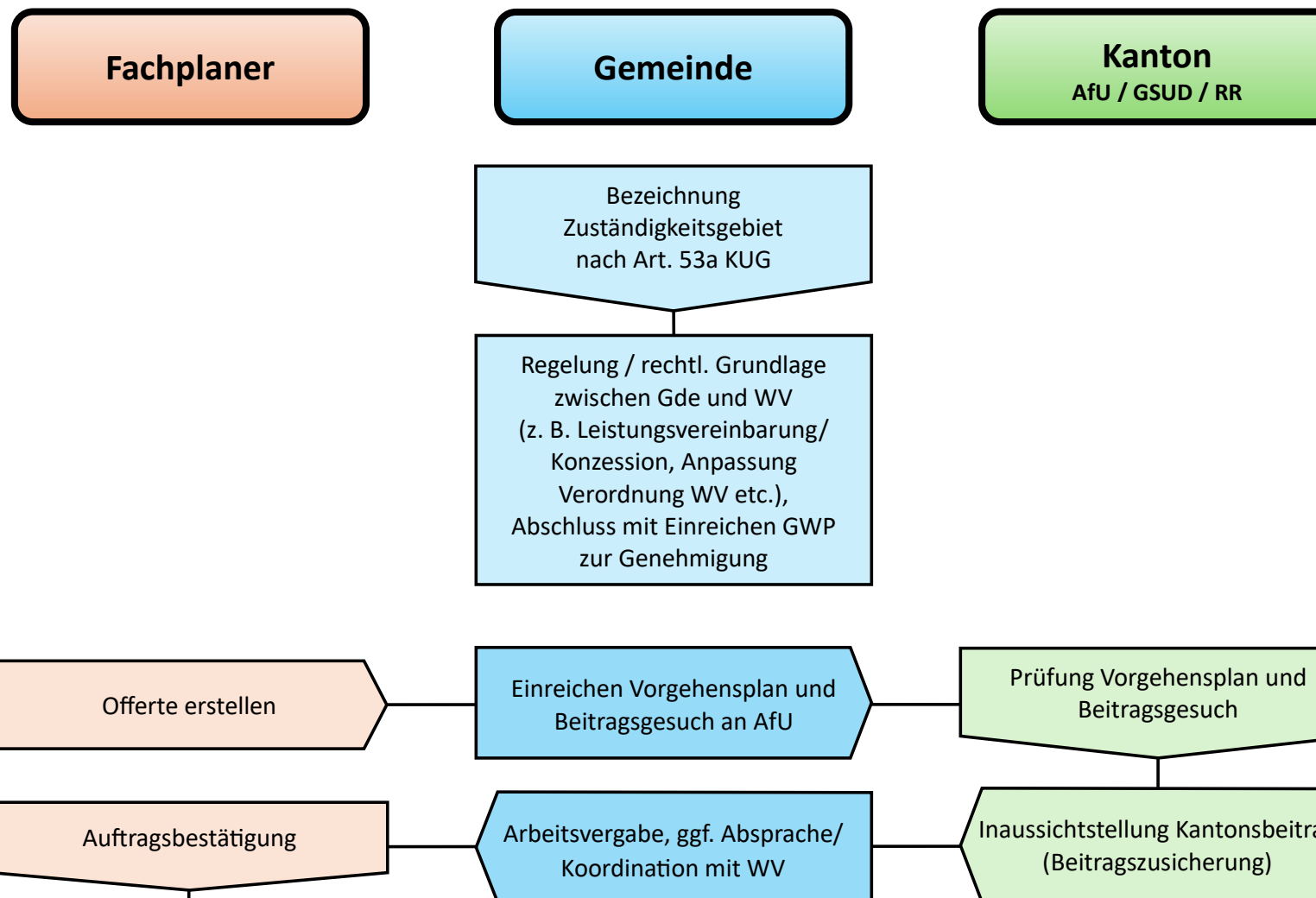
- Grossmehrheitliches Einverständnis zur Vernehmlassungsversion der Wegleitung (zwischen 75 – 100 % Zustimmung, Median 89 % Zustimmung)
 - Kritischere Einzel-/ Minderheitsanträge, z. B.:
 - Zu überladen/ zu umfangreich/ muss vereinfacht werden
 - Kein Mehrwert erkennbar/ Aufwand unverhältnismässig hoch/ Doppelspurigkeit mit Regelungen LdU oder Angaben Notfallheft
 - Zu hohe Anforderungen an kleine WV

Anpassungen:

- Vereinzelte redaktionelle Anpassungen
- Abstimmung auf definitives RGWP
- Ausdehnung der möglichen Vereinfachungen/ Abstufungen für «kleinere» WV:
 - Erhöhung Richtwert von < 100 auf < 500 angeschlossene Einwohner/Innen



Verfahrensablauf I



BEMERKUNGEN

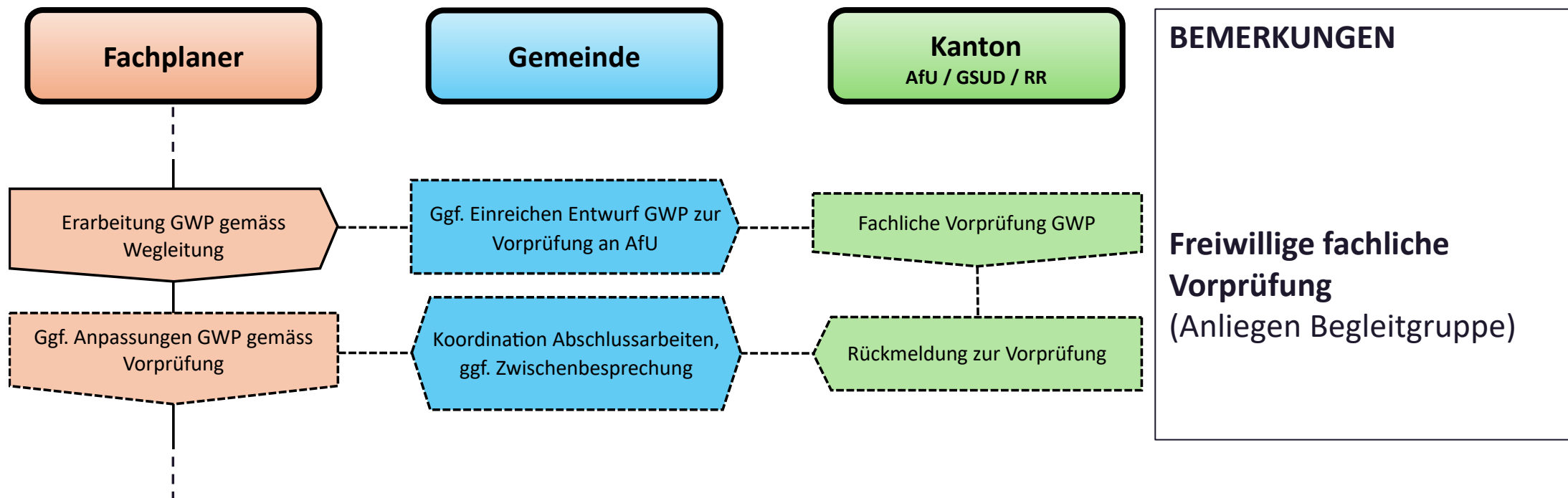
Vorbereitung

Klären Zuständigkeitsgebiet (Planung Gde über alle WV), Absprachen/ Regelungen Gde mit betroffenen WV (Leistungsvereinbarung/ Konzession oder Übernahme)

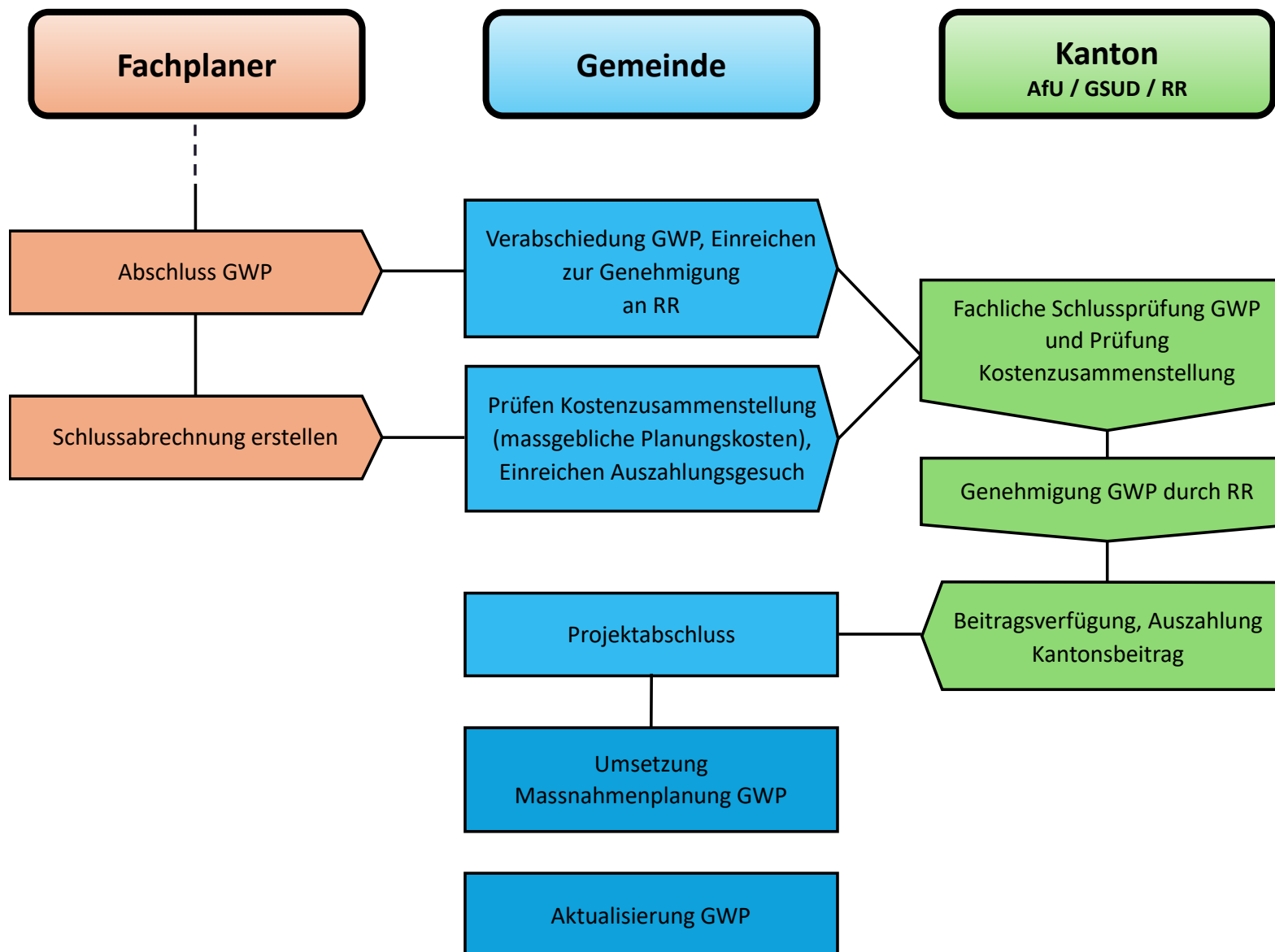
Einreichen Beitragsgesuch

Zusicherung Kantonsbeitrag

Verfahrensablauf II (optional)



Verfahrensablauf III



BEMERKUNGEN

Einreichen GWP-Bericht und Auszahlungsgesuch
Abschluss Regelung
Zuständigkeit

Schlussprüfung durch AfU / Genehmigung durch RR

Auszahlung Kantonsbeitrag

Umsetzung / Überprüfung
(alle 10 Jahre)

Ausblick: Beitragsgesuch einreichen

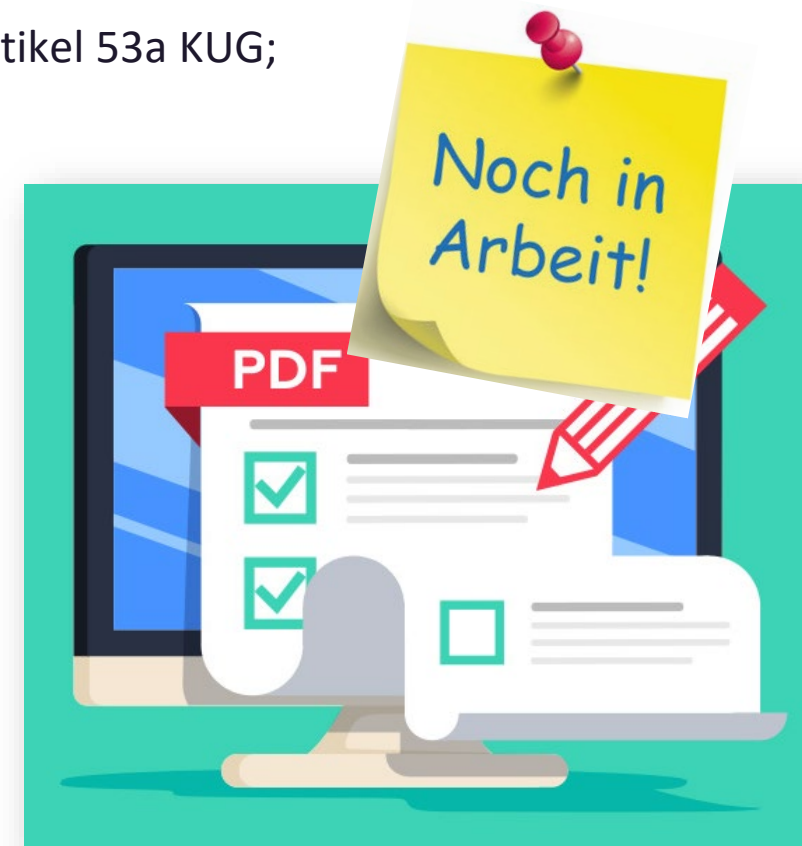
Artikel 4 Beitragsgesuch

¹ Bevor die Planungsarbeiten vergeben werden, ist **beim Amt für Umwelt ein Beitragsgesuch einzureichen**.

² Der **Vorgehensplan und das Beitragsgesuch** enthalten:

- a) das vorgesehene Zuständigkeitsgebiet der Gemeinde nach Artikel 53a KUG;
- b) das Arbeitsprogramm;
- c) den Ablauf des Projekts und dessen Kontrolle;
- d) einen Kostenvoranschlag;
- e) einen Kostenteiler mit Angaben über Beiträge Dritter;
- f) eine Begründung für die massgeblichen Planungskosten, die aufgrund der Mindestanforderungen erforderlich werden.

➤ **AfU erstellt noch ein Gesuchsformular für Einreichen GWP-Beitragsgesuche**
(Ziel Version 1 anfangs Oktober auf der Kantonswebseite)



Fragen/ Inputs GWP-Wegleitung



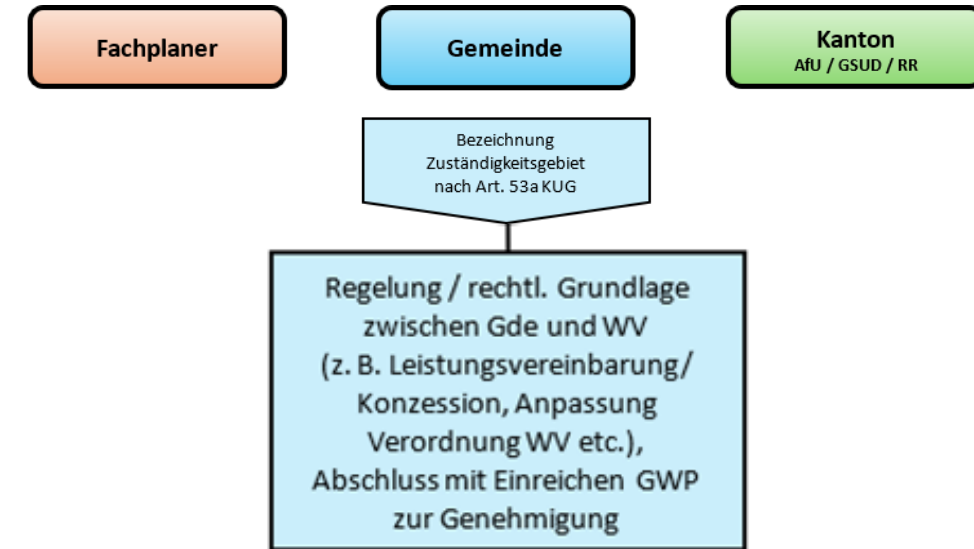
Mustervereinbarung Gde-WV



Einleitung

Nächste Aufgaben der Gemeinden / Basis für die Einreichung eines Beitragsgesuchs GWP

- **Zuständigkeitsgebiete** in der Gemeinde bezeichnen (Art. 53 a / KUG)
- Eventuell Rechtsgrundlagen anpassen
- Allfällige **Konzessionsvereinbarungen** mit Dritten abschliessen



Mustersvereinbarung als Arbeitshilfe für die Gemeinden

Ziel und Hintergründe

- Arbeitshilfe für die Gemeinden
- Führt die wesentlichen Bereiche auf, die im Rahmen der Konzession geregelt werden müssen
- Vorgaben basieren auf dem Merkblatt „Mindestanforderungen für Wasserversorgungen« sowie den technischen Richtlinien des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW)
- Strukturelle und organisatorische Eigenheiten wurden nicht berücksichtigt
- Die Mustervereinbarung ist ohne juristischen Beizug, jedoch auf Basis von bestehenden Vereinbarungen erarbeitet worden
- Für die Erarbeitung der spezifischen Konzessionsvereinbarungen empfehlen wir den Gemeinden den Beizug einer juristischen Fachperson

Inhalt und Themen

1. Ausgangslage

Hinweis gesetzlicher Auftrag gemäss Art. 53a KUG

2. Gegenstand

Beschreibung, was im Konzessionsvertrag geregelt wird.

3. Konzessionsgebiet

Bezeichnet das Gebiet, für welches der Vertrag gelten soll inkl. Plangrundlagen.

4. Versorgungspflicht

Grundsätze der Versorgungspflicht

5. Leistungsauftrag Wasserversorgung

Konkretisierung der Aufgaben der Wasserversorgung. Vorgaben zu Erstellung, Betrieb und Unterhalt der WV-Anlagen.

6. Löschwasser

Die Versorgungspflicht beinhaltet auch die Löschwasserversorgung

7. Anlageneigentum

Die Eigentumsverhältnisse sind im Rahmen der Konzession zu regeln

Inhalt und Themen

8. Schutzzonenausscheidung

Im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen müssen über Grundwasserschutzzonen verfügen.

9. Rechtgrundlagen

Definiert welche Rechtsgrundlagen bei Konzessionärin vorhanden sein müssen. (Statuten / Verordnung / Wasserversorgungsreglement und Tarifordnung)

10. Kostentragung und Gebührenerhebung

Der Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung muss langfristig kostendeckend sein. Die Konzessionärin verpflichtet sich, von ihren Wasserbezüglern Anschluss- und Benützungsgebühren zu erheben.

11. Finanzielle Abgeltung

Je nach Situation können allfällige Leistungen zwischen den Vertragsparteien abgerechnet werden. Die Details sind vertraglich festzuhalten.

12. Konzessionsdauer und Kündigung

Allgemeiner Bestandteil jeder Konzessionsvereinbarung

Inhalt und Themen

13. Widerruf der Konzession

Regelt, unter welchen Bedingungen die Konzession widerrufen werden kann, vorgängige Sanktionierungsmöglichkeiten und Fristen.

14. Aufsicht und Controlling

Die Aufsichtspflicht hat in allen Fällen bei der Gemeinde zu verbleiben, daher ist eine regelmässige Berichterstattung zwingend nötig.

15. Vermittlung und Gerichtsstand

Modalitäten in Streitfällen

16. Änderungen und Ergänzungen

Modalitäten bei Änderungen oder Ergänzungen des Konzessionsvertrags.

17. Einverständniserklärung

18. Ausfertigung

Weiteres Vorgehen

- AfU wird den Gemeinden die Mustervorlage als Download auf der Kantonswebseite zur Verfügung stellen (Ende September 2025)
- Gemeinden bezeichnen ihr **Zuständigkeitsgebiet**
- Gemeinden schliessen allfällige **Konzessionsvereinbarungen** mit Dritten ab



Fragen/ Inputs Mustervereinbarung



Fachreferat extern: Vorstellung WUR



Offene Diskussionsrunde



Ausblick / Schlusswort



Unterlagen, Umfrage und nächster Termin

Alle Unterlagen zur Wasserversorgungsplattform (Ende Sept. 2025):

www.ur.ch/wasserversorgungsstrategie (Dokumente zum Anlass, Publikationen zu GWP)

Umfrage zur heutigen Plattform 2025



Nächste Plattform Wasserversorgung

Montag, 21. September 2026

Gerne nehmen wir Vorschläge seitens der Gemeinden und Wasserversorgungen auf!

Wasserversorgungsstrategie Stand Umsetzung

Thema	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
1. Priorität							
✓ Plattform (Z1)	X	X	X	X	X	X	X →
✓ Mindestanforderungen (Z2)							
(✓) Rahmenbed. / Zuständigkeiten (Z3 bis Z6)			RS				
Stärkung Gemeinden (Z7 und Z8)							
Stärkung Gemeinden (Z9 und Z10)							→

RS = Rechtsetzungsprozess

27. Sämtliche Gemeinde-Exekutiven sind bezüglich ihrer Aufgaben in der Wasserversorgung informiert und sensibilisiert.
28. Die Gemeinden haben entsprechende Kenntnisse über ihre privaten Versorgungen bezüglich Versorgungsgebiet, Anlagenzustand sowie Finanzierung.
29. Alle Gemeinde-Exekutiven verfügen über ein Ressort «Trinkwasser» sowie eine zuständige Person. Diese verfügt über das erforderliche Wissen und hat Einsicht bei allen Wasserversorgungen der Gemeinde.
- Z10. Alle Versorgungen verfügen über ein Gebührensystem, das ihnen einen langfristig selbsttragenden Betrieb ermöglicht.

Wirkungskontrolle Wasserversorgungsstrategie

Ausgangslage

Der Regierung ist gemäss Wasserversorgungsstrategie bis spätestens 2026 eine Wirkungskontrolle vorzulegen.

Vorgehen

Das Amt für Umwelt wird im Jahr 2026 eine elektronische Umfrage an die Gemeinden versenden:

- zum Stand der Gemeindeaufgaben
- zur Planung der GWP
- ...

Ziele

- Rollende Planung Wasserversorgungsstrategie
- Ausblick für die Regierung bis 2035



Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und Ihr Interesse!